



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

der General;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

General-Congregationen und die aus ihnen gezogenen und formulirten Canones aufgeführt.

Von großer Wichtigkeit ist es, sagen die Constitutionen, wenn die Vorgesetzten gegen die ihnen Untergebenen und also der General gegen die Einzelnen und hinwiederum die Gesellschaft gegen den General viel Macht besitzen: so daß Alle zum Guten Alles vermögen und, wenn sie schlecht handeln wollten, durchaus unterworfen sind. *) Dieser Grundsatz sollte denn auch in der Verfassung durchgeführt werden.

Der General ist für die Führung seines Amtes an die Gesetze gebunden, innerhalb derselben aber schaltet er als Monarch mit der höchsten Gewalt lebenslänglich, wenn er seine Würde nicht selbst verwirft. Er erklärt, welche Constitutionen wesentlich sind, erläßt allgemein verbindliche Ordnonanzen, gibt Vorschriften über die Anwendung der Ordensregeln, interpretirt mit autoritativer Kraft den zweifelhaften Sinn der Constitutionen und seine Interpretationen müssen in der Praxis streng befolgt werden, er interpretirt auch die Privilegien, bestimmt deren Gebrauch und läßt jeden Untergebenen nach Gutdünken daran participiren. Er verfügt über Aufnahme in den Orden und Entlassung aus demselben; nur wenn ein Jesuit dem Karthäuser-Orden beitreten will, kann er ohne Bewilligung des Generals ausscheiden, doch nur das erste Mal, beim zweiten Mal hat er dieselbe einzuholen. Weiter verfügt der General über alle Stellen, setzt die Beamten ein und entfernt sie wieder nach souveränem Belieben, erweitert oder beschränkt die Functionen und Vollmachten der Untergebenen, läßt wegen Vergehen Ausgestoßene wieder zu und legt ihnen Pönitenzen auf, errichtet neue Universitäten, Colle-

*) Constitut., p. X, c. 1, §. 8: Refert enim magnopere, praeter electionem, si Praepositi particulares in sibi subditos et Generalis in particulares ac contra Societas in Generalem multum potestatis habent: ita ut omnes ad bonum omnia possint, et si male agerent, omnino subjecti sint. Inst. I, 447.

gien und Häuser, kann jedoch keine alten aufheben. Er verwaltet das Vermögen der Gesellschaft, darf aber von demselben — mit Ausnahme eines Almofens an seine Verwandten — nichts verschenken und veräußern; es wäre denn, daß dadurch wichtige Interessen des Ordens gefördert werden könnten. Ueber alle Untergebenen übt er die richterliche Gewalt, beruft nach dem vorgeschriebenen Modus die Generalcongregationen, präsidiert ihnen und führt auf ihnen eine doppelte Stimme. Endlich bestimmt er auf dem Todbett noch seinen Vikar, welcher bis zur Wahl seines Nachfolgers die Geschäfte führen soll. *)

Durch eine Reihe von andern Bestimmungen jedoch soll die Gesellschaft in einer gesetzmäßigen, ihr Interesse fördernden Amtsführung des Generals sicher gestellt werden. So setzt sie ihm vor Allem durch die Provinziale den Admonitor und die Assistenten an die Seite; wovon der Erstere seinem Eide gemäß den General beständig zu überwachen, zu erinnern, zu berathen und zu warnen hat, die andern aber, deren Zahl gewöhnlich vier beträgt, die Vertreter der Nationen sind und seine geheimen Räthe bilden. Ihnen kömmt es zu beim Ableben des Generals oder, wenn seine Absetzung nothwendig werden sollte, die Generalcongregation zu berufen. **) Sechs Fälle sind vorgesehen, bei deren Eintritt der General Würde und Macht verliert; nämlich wenn er offenkundig gewordene Todsünden, namentlich Sünden der Unzucht, beging; wenn er Jemanden verwundete; wenn er die Einkünfte der Collegien für seine persön-

*) Die Bestimmungen über die Vollmachten, Aufgaben und Rechte des Generals finden sich durch die Documente des Institutum zerstreut; von den Constitutionen, welche gleichfalls fast in allen Theilen Beziehungen auf den General enthalten, beschäftigt sich das neunte Buch nur mit dem Amte desselben. Da der Generalindex zum Institutum Soc. Jesu leicht die Belegstellen für die obigen Ausführungen unter der vox Generalis an die Hand giebt, so unterlasse ich, um den Ballast der Citate nicht ins Maßlose zu häufen, die entsprechenden Verweisungen.

**) Siehe Const. IX, c. 6, Inst. I, 442 sq. Admonitor und Assistens im Index generalis.

lichen Absichten verbrauchte oder sie, ohne dabei die Zwecke der Gesellschaft fördern zu wollen, wegschenkte; wenn er die unbeweglichen Güter der Häuser und Collegien veräußerte, und endlich, wenn er einer falschen Lehre huldigt. *)

Der General kann seine Assistenten suspendiren, aber nicht absetzen. — Weiter bestimmt die Gesellschaft dem General seinen Beichtvater, welcher gewöhnlich der Admonitor ist, schreibt ihm Tafel und Kleidung, Lebensart und Aufwand, ja auch das Maß der Arbeitsthätigkeit und frommen Uebungen vor, und stellt ihm nach Befinden einen Coadjutor oder Adjunkten an die Seite.

Der General soll beständig in Rom residiren, er darf, ohne daß er einen Assistenten mit sich nimmt, auch nicht eine Nacht auswärts verweilen. Es ist ihm nicht gestattet, sein Amt eigenmächtig niederzulegen und er kann ohne Zustimmung der Gesellschaft keine geistliche und weltliche Würde annehmen. Für einige Verfügungen ist er an die Einwilligung der Assistenten und Provinziale und noch anderer Mitglieder des Ordens gebunden, wie z. B. bei der Entlassung eines Professors der vier Gelübde.

Im Bedürfnisfalle kann es geschehen, daß die Generalcongregation oder die Provinziale dem General einen Vikar bestellen, welcher in alle seine Rechte eintritt, aber auch allen den eben aufgeführten Bestimmungen und Einschränkungen unterliegt. Doch behält der General nebenbei seine Würde bis zum Tode fort. **)

Trotz dieser Einschränkungen artete die Herrschaft des Generals doch bald in eine despotische Gewalt aus, namentlich unter Aquaviva. In einem Schreiben der spanischen Jesuiten an Clemens VIII. wird geklagt, daß der General als der Herr der Herren thue, was er wolle, an keine Gesetze gebunden sei, tödte und lebendig mache, unterdrücke und erhöhe, Alles nach seinem

*) Const. p. IX, c. 4, §. 7, Inst. I, 440.

**) Siehe Vicarius im Index generalis.

Gefallen, gleichsam als wäre er Gott, frei von jeder Verwirrung des Gemüths und unfähig des Irrthums. *) Besonders Mariana hat auf diesen Uebelstand hingewiesen und ihn gerügt. „Nach meinem Dafürhalten,“ sagt er, „wirft uns die Monarchie zu Boden, weil sie nicht beschränkt ist . . . Soll die Monarchie nicht entarten, so darf sie sich nicht so ausschweifend betragen, wie die unsrige es heut zu Tage macht, wo Gewalt und Befehl absolut sind. Und wie der General über die Constitutionen hinwegsieht, so die Provinciale und Superiore gegenüber ihren Untergebenen. Dem General ist es blos um die Erhaltung seiner Macht zu thun, er will lieber die Tyrannen nachahmen und sucht darum die allgemeinen Congregationen, wo er Rechenschaft ablegen müßte, zu hintertreiben. Selbst wenn er wahnsinnig würde oder in Irrthum fiele, hätte er noch immer den größten Theil der Gesellschaft für sich.“ **) Auch über die ungleiche und willkürliche Art zu strafen äußert sich Mariana bitter: „Um von großen Verbrechen keinen Lärm zu machen und in der Welt kein Gerede zu erregen, ist das ganze Regiment dahin eingerichtet Fehler zu verdecken und Erde darüber zu werfen, wie wenn ein Brand ohne Rauch sein könnte. An einzelnen

*) *Tuba magna mirum clangens sonum de necessitate reformandi Soc. Jesu*, Argent. 1717, dritte Ausgabe, II, 295.

**) *Discours du P. Jean Mariana des grands defauts, qui sont en la forme du gouvernement des Jesuites*, traduit d'espagnol 1625, c. 2, 10, 11 und 15. Diese Schrift mag um 1594, als die spanischen und portugiesischen Jesuiten eine Reform des Instituts zur Mäßigung des Despotismus der Vorgesetzten anstrebten, verfaßt worden sein; sie wurde aber erst nach Mariana's Tode veröffentlicht. Die Jesuiten erklären dieselbe bekanntlich für unterschoben oder wenigstens durch die Hand, welche sie in die Oeffentlichkeit brachte, von dem ursprünglichen Texte abweichend redigirt. Beides erscheint als unbegründet, da das Buch mit großer Kenntniß der inneren Zustände des Ordens und mit aufrichtiger Theilnahme für denselben geschrieben ist; andererseits eine das Original gänzlich entstellende Redaction sich nicht wohl bei einer Schrift einsehen läßt, welche dazu bestimmt ist, die Schäden des Ordens durch ihre Hervorhebung und Rüge entfernen zu helfen.

armen Glenden, die weder Kraft noch Muth zum Widerstand haben, macht sich die Strenge fühlbar . . . Seltsam und merkwürdig ist die Wahrnehmung, daß die Guten ohne Grund oder wegen leichter Vergehen bis auf den Tod gepeinigt werden, während man die Schlechten erträgt, weil sie sich gefürchtet machen.“ *) So die Klagen und Vorwürfe von Seite eines der ausgezeichnetsten Mitglieder der Gesellschaft.

Es sind aber auch große und selten vereinigte Eigenschaften, welche vom General gefordert werden: er muß ein frommer, gottesfürchtiger und tugendhafter, mit Menschenliebe und Demuth geschmückter Mann sein. Alle ungeordneten Neigungen muß er gebändigt haben; seine Rede soll so vorsichtig sein, daß ihm kein Wort entschlüpft, welches nicht zur Erbauung dient. Die nöthige Gerechtigkeit und Strenge muß er mit Milde und Sanftmuth paaren; Größe des Muths und Tapferkeit werden von ihm ganz besonders verlangt „um die Schwäche Vieler zu ertragen und im Dienste Gottes große Dinge zu übernehmen und in ihrer Durchführung standhaft auszudauern, um bei dem Widerstand der Großen und Mächtigen nicht zu verzagen und von dem, was die Vernunft und der Dienst Gottes erheischt, weder durch Bitten noch durch Drohungen abgebracht zu werden, endlich um über Alles, was auch kommen mag, erhaben, im Glück nicht übermüthig, im Unglück nicht kleinmüthig zu sein, sondern stets bereit für das Wohl der Gesellschaft und im Gehorsam gegen Christus den Tod zu erleiden.“

Der General soll auch durch die Gabe eines scharfen Verstandes hervorragen und, wenn auch Gelehrsamkeit bei ihm wünschenswerth ist, so ist ihm doch Klugheit und richtige Praxis noch nothwendiger. Wachsamkeit, Sorgfalt und unermüdlischen Eifer, Gesundheit, Kraft und eine anständige körperliche Gestalt, Achtung und guten Ruf soll er besitzen. Sollten ihm aber einige dieser

*) Ibidem c. 14.

Gaben mangeln, so muß er sich doch jedenfalls durch Redlichkeit, Liebe zur Gesellschaft und gutes Urtheil auszeichnen.*)

Der Aufnahme in die Gesellschaft und zwar der Aufnahme in ihren ersten und äußersten Kreis geht für gewöhnlich ein zweijähriger Noviziat voraus.**) Jeder, welcher sich um dieselbe bewirbt, hat (nach dem bereits erwähnten Reglement) ein scharfes Examen über sein vergangenes Leben, seine äußeren Lebensverhältnisse, seinen Character, seine Kenntnisse, seine etwaigen Verpflichtungen gegen die Welt, seine geistige und körperliche Beschaffenheit zu bestehen. Menschen von großen Gaben oder von Ansehen in der Welt suchte schon Loyola dem Orden zu gewinnen. Nur geistig und körperlich Tüchtige sollen zugelassen, hingegen Leute von schwerer Fassungskraft und Unnütze fern gehalten werden. Auf die äußerliche Erscheinung wird großes Gewicht gelegt, eine ansehnliche Gestalt, Gesundheit und Kraft, auch Unmuth der Rede werden gefordert.***) Die Makel der Häresie oder des Schismas, Menschenmord oder Infamie durch eine ungeheuerliche Sünde, das Tragen eines fremden Ordenskleides auch nur während eines Tages, Ehestand und Sklaverei, endlich Geisteskrankheit und körperliches Uebelbefinden sollen absolut von der Gesellschaft ausschließen;†) doch räumen die Declarationen ein, daß ein auf solche Weise gravirtes Individuum nicht sogleich abgewiesen, sondern vorher noch die Meinung des Superiors eingeholt werde, ob nicht irgend eine hervorragende Gabe Gottes in ihm bemerkbar sei. Und was den zweiten Punkt angeht, so soll öffentliche Ehrlösigkeit nur dort, wo sie verschuldet wurde und bekannt ist, ein Hinderniß bilden. Ueberhaupt aber liegt es noch im Urtheil des Generals, welche Sünden für ungeheuerlich gehalten werden müssen,††)

*) Constit. p. IX, c. 2, Inst. I, 434 sq.

**) Ibid. p. V, c. 1, §. 3, Inst. I, 402.

***) Ibid. p. I, c. 2, Inst. I, 359 sq.

†) Exam. generale, c. 2, §. 1–5, Inst. I, 342 sq.

††) Exam. gener. c. 2, in Declar. C et D, Inst. p. 343; Const. p. I, c. 3 in Declar. D, Inst. I, 362.